

Az.: 7 L 891/25.A



## VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Chemnitz -  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Asyl (Eilverfahren) - Verfahren nach § 30 AsylG

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Burtin als Einzelrichterin

am 19. März 2026

**beschlossen:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

**Gründe**

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen seine Abschiebung nach Venezuela.

Der Antragsteller, geboren am [REDACTED] 2002, ist venezolanischer Staatsangehöriger, reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2025 auf dem Luftweg aus Spanien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 31. Juli 2025 einen Asylantrag.

Im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend Bundesamt) am 5. August 2025 trug er im Wesentlichen vor, er sei eher aus wirtschaftlichen Gründen ausgewandert. Er habe in Aragua in einer sehr unsicheren Gegend gewohnt, nur 10 Minuten vom gefährlichsten Gefängnis Venezuelas Tocoron entfernt. Dort habe sich auch die Gruppierung Tren de Aragua gegründet. Es sei öfters zu Schießereien und Bandenkriminalität gekommen. Bei einem derartigen Vorfall im Dezember 2021 habe ein Krimineller bei Ankunft der Polizei im Nachbarhaus eine Waffe versteckt. Der Antragsteller habe dies gesehen und der Polizei die Waffe übergeben. Der Täter sei am gleichen Tag wieder auf freien Fuß gekommen und habe Antragsteller bedroht und geschlagen. Abends sei auf ihr Haus geschossen worden. Daraufhin habe sich der Antragsteller bei einem Freund versteckt und sei dann nach Caracas gezogen. Dort habe er mit seinen Eltern im Haus seiner Großmutter gewohnt. Etwa Mitte 2022 habe er ca. dreimal an Protesten, von der Studentenschaft organisiert, teilgenommen. Die Polizei sei gegen diese mit Tränengas und Gummigeschossen vorgegangen. Er habe immer schnell entkommen können. Es habe nicht genügend Geld gegeben, um ein würdevolles Leben zu führen, und man habe großen Hunger erleiden müssen. Deshalb hätten sie das Land verlassen müssen. Er sei im Januar 2023 illegal nach Kolumbien ausgewandert und nach Cali gezogen. Dort habe es starke Ausländerfeindlichkeiten gegeben und es sei auch eine unsichere Gegend. Später habe er seine Freundin kennengelernt, mit der er nach Spanien und,

da es dort auch nicht einfach gewesen sei, weiter nach Deutschland gereist sei. Der Antragsteller könne nicht nach Venezuela zurück. Er würde bei einer Rückkehr wahrscheinlich festgenommen werden, da er in Kolumbien gewesen sei und kein gültiges Personaldokument mehr besitze; Maduro habe von vielen Millionen venezolanischen Bürgern die Daten löschen lassen, um sie bei der Einreise ausfindig machen zu können. In Cali habe er auch an vielen Protesten gegen die venezolanische Regierung teilgenommen.

Mit Bescheid vom 6. August 2025 (Gz. ██████████ – 367) lehnte das Bundesamt die Anträge auf Asylanerkennung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1 bis 3 des Bescheides) und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen (Ziffer 4). Es forderte den Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche zu verlassen, und drohte die Abschiebung nach Venezuela an (Ziffer 5). Es wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Antragsteller habe nur Umstände vorgebracht, die für die Prüfung seines Anspruchs auf internationalen Schutz nicht von Belang seien. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor.

Der Antragsteller hat am 11. August 2025 Klage erhoben, die unter dem Aktenzeichen 7 K 2500/25.A anhängig ist, und vorliegenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, er habe Venezuela gemeinsam mit seinen Eltern aus Sorge um seine Sicherheit verlassen. Nachdem der Kriminelle ihn bedroht habe und auf das Haus der Eltern geschossen worden sei, seien sie nach Caracas gezogen. Nachdem er an Protesten teilgenommen habe, die gewaltsam aufgelöst worden seien, hätten sie aus Angst vor erneuten Verfolgungsmaßnahmen Venezuela verlassen. Sie hätten dann in Cali gewohnt. Er habe sowohl im Vorfeld der Präsidentschaftswahl am 28. Juli 2024 an verschiedenen öffentlichen Versammlungen von Venezolanern zugunsten der Oppositionspolitikerin Maria Corina Machado und des oppositionellen Präsidentschaftskandidaten Edmundo Gonzalez Urrutia teilgenommen als auch an Protestversammlungen nach dem offiziellen Wahlerfolg Maduros. Er habe dazu verschiedene Nachweise als Fotos und Videoaufzeichnungen auf seinem Handy gespeichert. Leider habe das Bundesamt daran keinerlei Interesse gezeigt, obwohl die venezolanischen Geheimdienste die venezolanische Opposition in Kolumbien obervieren und Veröffentlichungen in den sozialen Netzwerken auswerten würden. Er befürchte, bei einer Rückkehr als oppositionelle Person identifiziert zu werden. Der UN-Menschenrechtsbericht zu Venezuela vom 17. September 2024 belege, dass es nach der Präsidentschaftswahl zu Verfolgungsmaßnahmen auch von einfachen Demonstrationsteilnehmern gekommen sei. Dies gelte auch für Teilnehmer an Demonstrationen außerhalb Venezuelas. Die Verfolgung oppositioneller Personen habe sich seit der Wahl verschärft. Das

Verfolgungsrisiko habe sich durch die militärische Aktion der USA und die Inhaftierung von Maduro und seiner Ehefrau nicht geändert. Er befürchte, dass die staatlichen Sicherheitskräfte gegen jede oppositionelle Regierung mit besonderer Aufmerksamkeit vorgehen würden.

Der Antragsteller beantragt,

gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage gegenüber der Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides der Antragsgegnerin anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen im angegriffenen Bescheid.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgang ergänzend Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin.

Der Antrag ist zulässig (1.), aber unbegründet (2.).

1. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft, da die Klage gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Er wurde auch innerhalb der Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gestellt.

2. Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Fall der gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit eines Verwaltungsaktes ganz oder teilweise anordnen. Es trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung, bei der es das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids und das Interesse des Antragstellers, von einer solchen vorläufig verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen hat. Bei der – wie hier streitgegenständlichen – Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet darf das Gericht gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG, der eine Konkretisierung des Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG darstellt, die Aussetzung der Abschiebung nur anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen nur vor, wenn erhebliche Gründe

dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris Rn. 99).

Rechtsgrundlage der Ausreiseaufforderung mit Fristsetzung und Abschiebungsandrohung ist §§ 34, 36 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG. Voraussetzung ist zunächst, dass der Asylantrag – wie hier geschehen – vom Bundesamt als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Das Gericht hat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes darüber hinaus zu prüfen, ob das Bundesamt den Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und Gewährung subsidiären Schutzes zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat und ob diese besondere Form der Ablehnung weiterhin Bestand haben kann (vgl. BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, BVerfGE 94,166 ff.). Dabei darf es sich nicht mit einer bloßen Prognose zur voraussichtlichen Richtigkeit des „Offensichtlichkeitsurteils“ zufriedengeben, sondern hat die Frage der Offensichtlichkeit – will es sie bejahen – erschöpfend, wenn gleich mit Verbindlichkeit allein für das Eilverfahren, zu klären und insoweit über eine lediglich summarische Prüfung hinauszugehen (BVerfG, Beschl. v. 17. Dezember 1991 – 2 BvR 1041/91 –, juris Rn. 13; Beschl. v. 25. Februar 2019 – 2 BvR 1193/18 –, juris Rn. 21). Daneben hat das Gericht zu prüfen, ob die weiteren Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 AsylG vorliegen, insbesondere weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen noch der Abschiebung die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG genannten Belange entgegenstehen.

Ausgehend von diesen rechtlichen Maßstäben bestehen zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung.

a) Das Bundesamt hat den Asylantrag des Antragstellers zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in der seit 27. Februar geltenden Fassung ist ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer im Asylverfahren nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung des Asylantrags nicht von Belang sind. Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 31 Abs. 8 Buchst. a der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, Abl. L 180/60 vom 29. Juni 2013 [Neufassung]). „Belanglos“ in diesem Sinne ist ein Vorbringen vor allem dann, wenn es von vornherein keinen Bezug zu den die Schutzgewährung auslösenden Gefahren für den Schutzsuchenden beinhaltet, sich also als „asylfremd“ bezeichnen lässt, aber auch dann, wenn es selbst im Fall der Wahrunterstellung keinen Schutzstatus begründen kann (VG Köln, Beschl. v. 11. März 2026 – 22 L 520/26.A –, juris Rn. 15; VG Düsseldorf, Beschl. v. 24. Februar

2026 – 29 L 464/26.A –, juris Rn. 20,22; VG Würzburg, Beschl. v. 18. Juni 2025 – W 8 S 25.32525 –, juris Rn. 18). Darunter fällt auch ein Vorbringen, das sich in wirtschaftlichen Gründen oder dem Entfliehen einer allgemeinen Notlage erschöpft (vgl. BT-Drs. 20/9463, S. 56; VG München, Beschl. v. 4. August 2025 – M 31 S 25.33482 –, juris Rn. 33; Bergmann/Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 15. Aufl. 2025, § 30 Rn. 8; Heusch, in: BeckOK AuslR, 47. Aufl. 1. Januar 2026, § 30 AsylG Rn. 14).

Gemessen daran ist das Vorbringen des Antragstellers ist als nicht von Belang anzusehen, weil es keinen flüchtlingsrechtlichen Schutz zu rechtfertigen vermag – weder nach § 3 AsylG und damit auch nicht nach Art. 16a GG, noch nach § 4 AsylG. Diesbezüglich wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in dem streitgegenständlichen Bescheid unter Ziffer 1 bis 3 Bezug genommen (§ 77 Abs. 3 AsylG), denen das Gericht folgt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers im gerichtlichen Verfahren und den zwischenzeitlichen Ereignissen in Venezuela.

Soweit der Antragsteller auf den Vorfall in Aragua im Dezember 2021 verweist, konnten er und seine Eltern sich einer möglichen Bedrohung problemlos durch einen Umzug nach Caracas entziehen. In Caracas war der Antragsteller dann nach seinen Angaben deprimiert, er wollte studieren, hatte aber kein Geld. Mitte 2022 habe er etwa dreimal an Demonstrationen teilgenommen, bei denen Polizeigewalt und Tränengas zum Einsatz gekommen sind. Allerdings war er selbst keinem von beiden ausgesetzt. Vielmehr erklärte er weiter, die Krise hätte sie regelrecht in der Zange gehabt und sie unter Druck gesetzt, da sie nicht genügend Geld hatten, um ein würdiges Leben zu führen. Sie hätten unter anderem an großem Hunger gelitten. Die einzige Möglichkeit sei gewesen, dass sie flüchten und das Land verlassen mussten. Anhaltspunkte für eine asylrelevante Verfolgung im Sinne der § 3 Abs. 1, § 3a AsylG oder einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG, die bzw. den der Antragsteller vor seiner Ausreise erlitten hat oder begründet befürchten musste, liegen damit nicht vor.

Nach seinem bisherigen Vorbringen und den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln gibt es auch keine Anhaltspunkte dafür, dass er bei seiner Rückkehr eine flüchtlingsrelevante Verfolgung oder einen für die Gewährung subsidiären Schutzes relevanten Schaden mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit befürchten muss. Dies gilt sowohl im Hinblick auf seine Ausreise als auch seine Teilnahme an Demonstrationen.

Der Antragsteller konnte sich in Kolumbien problemlos einen Reisepass ausstellen lassen. Mit diesem verfügt er auch gegenwärtig über ein gültiges Ausweisdokument. Die Behauptung, seine Personalausweisnummer sei gelöscht worden, wird durch nichts belegt und wurde im gerichtlichen Verfahren auch nicht mehr wiederholt. Dafür, dass Rückkehrer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit generell einer politischen Verfolgung als politische Abweichler unterliegen,

gibt es keinerlei Nachweise. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Antragsteller im Jahr 2022 in Caracas und nachfolgend in Kolumbien an Demonstrationen teilgenommen hat.

Zwar liefen bislang Personen, die in hervorgehobener Stellung und/oder öffentlich wahrnehmbarer Weise Kritik am Maduro-Regime übten, durchaus Gefahr, Opfer staatlicher Willkürmaßnahmen zu werden. Betroffen waren überwiegend Oppositionelle, Mitarbeitende von NROs, Journalisten, sowie Bürger, die offen das Wahlergebnis angezweifelt haben (vgl. VG München, Beschl. v. 4. August 2025 – M 31 S 25.33482 –, juris Rn. 17 m. w. N.; Immigration and Refugee Board of Canada, Venezuela, Politische Lage, einschließlich der Präsidentschaftswahlen 2024; Umgang mit politischen Gegnern und Demonstranten, 21. Februar 2025, Nr. 2, <https://irb-cisr.gc.ca/en/country-information/rir/Pages/index.aspx?doc=459017>; VG Leipzig, Ur. v. 11. Juni 2024 – 7 K 684/23.A –, juris). Allerdings gehört der Antragsteller offenkundig nicht zu diesem Personenkreis.

Anhaltspunkte dafür, dass Teilnehmer an früheren Demonstrationen, auch rund um die Wahlen und im Ausland, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch oder sogar noch stärker im Fokus des staatlichen Überwachungsapparates stehen, wie vom Antragsteller vorgetragen, finden sich in den vorliegenden Erkenntnismitteln nicht. Vielmehr scheint sich die Lage allgemein, aber gerade auch für Teilnehmer an Demonstrationen, etwas zu entspannen. Die Colectivos sind aus dem Straßenbild von Caracas verschwunden (Alexander Busch, Venezuela ist kaum mehr wiederzuerkennen, sowie Leonardo Fernandez Vilorio/Reuters, Nach dem Sturz von Maduro ist Venezuela kaum mehr wiederzuerkennen, jeweils in: Neue Züricher Zeitung, 9. März 2026). Ausweislich des UN-Menschenrechtsbericht zu Venezuela vom 6. Oktober 2025 (dort Ziffer 34) wurden seit dem 15. November 2024 zahlreiche Personen, die im Zusammenhang mit den Wahlen verhaftet worden waren, wieder freigelassen. Nach offiziellen Angaben der Staatsanwaltschaft waren es bis März 2025 2.006 Personen, nach Angaben der Organisation Foro Penal 1.399. Auch wenn mit der Übergangspräsidentin Delcy Rodríguez gegenwärtig noch immer von einer Fortführung der bisherigen Machtstrukturen auszugehen sein dürfte, wurde doch am 19. Februar 2026 von der Nationalversammlung ein Amnestiegesetz erlassen, das 13 Zeiträume politischer und sozialer Unruhen zwischen 1999 und 2026 erfasst, und die Schließung des Helicoide angekündigt (Liliane Rivas, Amnestie oder Amnesie?, in: taz, 12. März 2026; Bundesamt, Briefing Notes v. 23. Februar 2026). Bereits im Vorfeld dieses Gesetzes waren hunderte politische Gefangene entlassen worden, darunter auch Menschenrechtsverteidiger und Oppositionsführer, von denen einige ins öffentliche Leben zurückgekehrt sind. Am 12. Februar 2026 haben Studenten eine Kundgebung an der Central University veranstaltet, die von der Polizei überwacht wurde. Dabei handelte es sich um die größten regierungskritischen Proteste seit der Gefangennahme Maduros (Bundesamt, Briefing Notes vom 16. Februar 2026). Auch bei der Demonstration von Aktivisten und Angehörigen politischer

Gefangener in Caracas am 8. März 2026 anlässlich des Internationalen Frauentages wurde weder von Polizeigewalt noch sonstigen nachteiligen Folgen berichtet (Bundesamt, Briefing Notes vom 9. März 2026; CSIS Center for strategic & international studies, Die Venezolaner begrüßen die US-Intervention, hoffen aber auf einen schnellen demokratischen Übergang nach Maduro, 2. März 2026, <https://www.csis.org/analysis/venezuelans-welcome-us-intervention-hope-rapid-democratic-transition-post-maduro>, abgerufen am 19. März 2026; Washington Office on Latin America (WOLA), Zwei Monate ohne Maduro in Venezuela: Demokratischer Übergang oder autoritäre Anpassung?, 11. März 2026, <https://www.wola.org/analysis/two-months-without-maduro-in-venezuela-democratic-transition-or-authoritarian-adaptation/>, abgerufen am 19. März 2026).

b) Ernstliche Zweifel ergeben sich auch nicht im Hinblick auf die Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen. Zur Begründung wird auf die Gründe des angefochtenen Bescheides unter Ziffer 4 Bezug genommen (vgl. § 77 Abs. 3 AsylG).

Im Hinblick auf § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK reicht der Umstand, dass die Lage des Betroffenen und seine Lebensumstände im Fall einer Aufenthaltsbeendigung erheblich beeinträchtigt würden, allein nicht aus, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen; anderes kann nur in besonderen Ausnahmefällen gelten, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen (vgl. EGMR, Urt. v. 27. Mai 2008 – 26565/05 –, NVwZ 2008, 1334; BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 – 10 C 15/12 –, juris; Beschl. v. 25. Oktober 2012 – 10 B 16/12 –, juris). Erforderlich wäre eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Antragsteller in Venezuela seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten und daher seine elementarsten Bedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung und Hygiene nicht befriedigen könnte (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. April 2025 – 1 C 18.24 –, BeckRS 2025, 16256 Rn. 19 ff. m. w. N.).

Dies ist hier nicht gegeben. Die allgemein schwierige humanitäre, wirtschaftliche und Sicherheitslage in Venezuela, wie sie das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid unter Ziffer 4 zutreffend in Übereinstimmung mit der Erkenntnislage (insbesondere: BAMF, Länderkurzinformation Venezuela, Wirtschaftliche und humanitäre Lage, Stand: 06/2025; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Venezuela, Gesamtaktualisierung am 18. Februar 2025) dargestellt hat, genügt für sich genommen nicht, um ein generelles Abschiebungsverbot – unabhängig von der individuellen Vulnerabilität des Betroffenen – annehmen zu können (vgl. VG München, a. a. O. Rn. 23; VG Leipzig, a. a. O. Rn. 39). An dieser rechtlichen Einschätzung ist auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nichts zu erinnern.

In der Person des Antragstellers bestehen auch keine gefahrerhöhenden individuellen Merkmale, die eine andere rechtliche Bewertung rechtfertigen würden. Er ist volljährig, gesund, verfügt über eine abgeschlossene Schulausbildung und ist arbeitsfähig; die normative Vermutung nach § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG ist nicht widerlegt. Hinweise darauf, dass der Antragsteller nach seiner Rückkehr – allein oder gegebenenfalls mit familiärer Unterstützung, insbesondere durch die im Heimatland lebende Großmutter in Caracas, bei der er unterkommen kann, sowie seine im Ausland lebenden Eltern – nicht in der Lage sein wird, das Existenzminimum für sich zu sichern, liegen nicht vor. Es ist nichts dafür erkennbar, dass er nicht in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt wenn auch auf eher niedrigem Niveau, so doch noch ausreichend zu bestreiten. Ergänzend kann er auf die Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen zur Überbrückung der Anfangszeit verwiesen werden.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor. Danach soll von einer Abschiebung abgesehen werden, wenn im Zielstaat für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Bei den in Venezuela vorherrschenden Lebensbedingungen handelt es sich um eine Situation, der die gesamte Bevölkerung ausgesetzt ist, weshalb Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG ausschließlich durch eine generelle Regelung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gewährt wird. Eine extreme Gefährdungslage, bei der aufgrund der Schutzwirkungen der Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG ausnahmsweise dann nicht greift (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Oktober 1995 – 9 C 9/95 –, juris; Urt. v. 31. Januar 2013 – 10 C 15/12 –, juris), wenn ein Einzelner gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde, liegt nicht vor, wie das Bundesamt im streitgegenständlichen Bescheid unter Ziffer 4 der Begründung zutreffend festgestellt hat.

c) Schließlich begegnen auch die Abschiebungsandrohung und das auf 30 Monate befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot keinen ernsthaften Zweifeln. Diesbezüglich wird ebenfalls auf die Feststellungen und die Begründung des streitbefangenen Bescheids unter Ziffer 5 und 6 gemäß § 77 Abs. 3 AsylG Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Gez. Burtin

